PRO SENECTUTE

Gesuch um PRO SENECTUTE Leistungen - Gesuch-Nr. 113027

Laufenburg, 11.03.2025 - nru

Fonds: IF nach ELG - Checkliste: Erstgesuch EGL

	ANTRAGSTELLER/IN	EHEPARTNER/IN
Name		
Vorname		
Geburtsdatum	02.12.1945	
Strasse, Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon		
Zivilstand	Getrennt	
EL Berechtigt	Ja	
Staatsangehörigkeit	Schweiz	
Heimatland	Thailand	

Es werden die folgenden Leistungen beantragt:

Leistungen

Auszahlung an: Gläubiger / Adresse / Konto-Nr. / ESR-Ref/ Zahlungsgrund

Betrag

Abonnemente öffentlicher Verkehr

SFr. 688.00

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter, beantragt die oben aufgeführten Leistungen und bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben sowie der Berechnung zur Bedarfsermittlung. Weiter bestätigt sie, dass sie selber bzw. ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen keine Leistungen einer anderen Pro-Institution (Pro Juventute oder Pro Infirmis) erhält. Er/Sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben der Altersversicherung (AHV, EL, Pensionskasse), über kantonale Zusatzleistungen und des Steueramtes durch Pro Senectute eingeholt werden dürfen.

Geldleistungen, welche aufgrund unwahrer Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse ausgerichtet werden, können von Pro Senectute zurückgefordert werden.

Ort

Laufenburg

Rheckleiden

Unterschrift der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters

Datum

11.03.2015

Antrag/Entscheidung - Gasuch-Nr. 113027

BEANTRAGTE LEISTUNGEN

Leistungen	Einmalig/Regelmässig	Fonds	Betrag / Clearing
Abonnemente öffentlicher Verkehr	Einmalig	IF nach ELG	Sfr 688,00

ANTRAG UND BEGRÜNDUNG

Schilderung der Notlage

lebt von einer kleinen AHV Rente und Ergänzungsleistungen. In der EL Verfügung nicht berücksichtigt waren die Mietnebenkosten, für welche sie gemäss Mietvertrag immer selber aufkommen musste. Diese wurden nun bei der Ergänzungsleistung beantragt.

Sie befindet sich seit Jahren in einer Kampfscheldung mit dem Ex-Mann. Dieser hat immer wieder Einsprachen getätigt, um ihr das Leben schwer zu machen. So bezahlt dieser erst seit letzten Oktober Unterhaltsbeiträge. Aus diesem Grund kann auch die Liegenschaft in Thailand noch nicht verkauft werden, weil er dies verweigert. Weiter wird sie für Schulden aus der gemeinsamen Ehezeit konfrontiert und muss regelmässig auf das Betreibungsamt und zu ihrem Scheidungsanwalt. Aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse sucht sie auch regelmässig Fachstellen auf, welche sie in verschiedenen Bereichen unterstützen.

Da sie gesundheitlich angeschlagen ist fährt sie regelmässig nach Basel zu ärztlichen Behandlungen. Ihre ganze Lebenssituation ist enorm belastend und all die Fahrten sind eine zusätzliche Belastung für das Budget.

Erwartete Wirkung/Zlei

Das Budget ist entlastet, indem sie mit einem U-Abo nicht mehr für all die Fahrt- Kosten aufkommen muss.

Subsidlarität

Fahrten zu ärztlichen Terminen könnten bei der EL geltend gemacht werden, allerdings ist sie damit altershalber überfordert

Partizipation

hat nach ihren Möglichkeiten alle Unterlagen welche für ein Gesuch notwendig sind zusammengetragen und auf der Beratungsstelle von PS vorbeigebracht.

Antrag SA

Kostenübernahme des U-Abos in der Höhe von CHF 688.-

Laufenburg, 12.03,2025		
Ort, Datum		Unterschrift Sozialarbeiter/in
Die aktuelle EL Verfügun	ng mit Berechnungsblatt und/oder die anderen	erforderlichen Unterlagen sind beigelegt
Mehrausgaben führt. Sie jedoch ihre finanziellen M	ist bemüht, allen Forderungen nachzukomme	

Der Entscheid wird dem/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt



Kontakt:

Ergänzungsleistungen

Telefon:

062 837 89 59

Betreff:



Aarau, 16.12.2024

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV EL-Verfügung Gutsprache

Sehr geehrte Frau

Wir haben den Anspruch auf Ergänzungsleistungen per Januar 2025 aufgrund der uns bekannten Änderungen wie folgt neu festgelegt:

	Anspruch	Kranken- kasse	Zahlung an Sie
Monatliche EL Auszahlung ab 01.2025	460.00	460.00	0.00

Die beiliegenden Berechnungsblätter sind Bestandteil dieser Verfügung.

Mit Gutsprache der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben Sie Anspruch auf einen Beitrag an die Kosten Ihrer Krankenversicherungsprämie. Den effektiven Betrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Berechnungsblatt sowie dieser Verfügung.

Anspruch Krankheits- und Behinderungskosten

Ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten können bei uns geltend gemacht werden.

Bitte rufen Sie uns an, falls Unklarheiten bestehen.

Falls Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Einsprache erheben. Die **Rechtsmittelbelehrung** und Hinweise auf die **Meldepflicht** finden Sie auf der nächsten Seite.

Freundliche Grüsse

SVA Aargau

Ergänzungsleistungen

(Diese Anzeige ist gültig ohne Unterschrift)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Entscheid können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung

bei der SVA Aargau, Ergänzungsleistungen, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau

Einsprache erheben. Die Einsprache kann schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erfolgen. Sie muss den Sachverhalt und ein Rechtsbegehren mit Begründung enthalten. Die Verfügung, das Zustellcouvert und Beweise sind beizulegen.

ENTZUG DER AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG

Bei der Herabsetzung oder Aufhebung von Ergänzungsleistungen wird mit Ausnahme einer Rückforderung die aufschiebende Wirkung gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts entzogen.

MELDEPFLICHT BEI VERÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

Bezügerinnen und Bezüger von EL müssen der Ausgleichskasse jede Änderung der Verhältnisse, welche den Wegfall, die Herabsetzung oder die Erhöhung zugesprochener Leistungen zur Folge haben kann, unverzüglich melden.

Insbesondere sind zu melden:

- 1. Adressänderungen oder Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton bzw. ins Ausland;
- 2. Mietzins: Erhöhung oder Verminderung;
- 3. Wohngemeinschaft: Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung;
- 4. Zivilstand: Heirat, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten;
- Eingetragene Partnerschaft: Eintragung oder Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, Tod des Partners oder der Partnerin;
- 6. Familie: Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes;
- 7. Aufnahme oder Beendigung einer Ausbildung (z.B. Lehre) und Erreichen des 25. Altersjahres eines Kindes;
- Zusprechung, Erhöhung bzw. Wegfall oder Reduktion einer AHV-/IV-Rente oder einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV/UV/MV;
- Zusprechung, Erhöhung bzw. Wegfall oder Reduktion von weiteren Renten (z.B. Pensionskasse, Unfall-, Militär-, Lebens-, Privat- oder ausländischer Sozialversicherungen);
- 10. Auszahlung von Taggeldern der IV, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung;
- 11. Erwerbstätigkeit (gilt auch für Ehepartner und Kinder): Arbeitsaufnahme, neue Arbeitsstelle, Erhöhung oder Verminderung des Lohnes, Arbeitsaufgabe;
- 12. Erhöhung, Verminderung oder Wegfall von weiteren Einnahmen (z.B. Zinserträge);
- 13. Zusprechung, Erhöhung, Herabsetzung, Wegfall von Unterhaltsbeiträgen (Alimenten);
- 14. Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaft, Schenkung, Auszahlung Lebensversicherung, Lotteriegewinn, Vermögensanfall im Ausland); Eine Erbschaft ist im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu melden.
- 15. Kauf oder Verkauf bzw. Abtretung von Liegenschaften und Grundstücken;
- 16. Leistungen der Krankenversicherung aus Zusatzversicherung: Beginn, Änderung oder Wegfall von Zahlungen;
- Ein- oder Austritt ins Alters- oder Pflegeheim/Änderung der Aufenthaltstaxe (Grund- und Betreuungskosten) sowie des Selbstbehaltes für die Pflegekosten KVG;
- 18. Aufenthalt im Spital oder in einer Klinik von mehr als einem Monat;
- 19. Auslandaufenthalt einer an der EL beteiligten Person von mehr als 3 Monaten;
- 20. Irrtümliche oder falsche Geldanweisung;
- 21. Weitere Änderungen, welche Einnahmen, Ausgaben oder Vermögen betreffen;

FOLGEN DER VERLETZUNG DER MELDEPFLICHT

Die verspätete Meldung von Änderungen kann zur Folge haben, dass Leistungen nicht nachbezahlt werden oder zuviel bezogene Leistungen rückerstattet werden müssen. Bei Verletzung der Meldepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

ERLASSGESUCH

Rückforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die oder der Versicherte in gutem Glauben annehmen konnte, die Leistungen zu Recht bezogen zu haben und wenn die Rückerstattung angesichts der finanziellen Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Verfügung einzureichen an die:

SVA Aargau, Ergänzungsleistungen, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau



EL-Berechnung (neues Recht)

Für: Gültig ab: 01.2025

Ausgaben	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Obligatorische Krankenversicherung KVG Effektive obligatorische Krankenversicherung KVG Total Obligatorische Krankenversicherung KVG	490.20/Monat	5'883.00	5'883.00
Lebensbedarf Lebensbedarf Alleinstehend Total Lebensbedarf		20'670.00	20'670.00
Wohn-/Mietkosten Mietzins Nebenkosten (Akontozahlung) Total Mietkosten Total Wohn-/Mietkosten	800.00/Monat 20.00/Monat	9'600.00 240.00 9'840.00	9'840.00
Liegenschaftskosten Gebäudeunterhaltskosten Total Liegenschaftskosten		530.00 530.00	500.00
Anrechenbar sind			530.00
Total Ausgaben			36'923.00
Einnahmen	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG)	Monats-/Tagesbetrag 512.00/Monat 2'125.10/Monat	Jahresbetrag 6'144.00 25'501.00	Total
Renten AHV-Rente AK Schweizerische	512.00/Monat	6'144.00	Total 31'645.00
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen Sparguthaben	512.00/Monat	6'144.00 25'501.00	
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen	512.00/Monat 2'125.10/Monat Teilberechnungen	6'144.00 25'501.00 31'645.00	31'645.00
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen Sparguthaben Stand per 31.12.2022 Anrechenbare Vermögenswerte Liegenschaft	512.00/Monat 2'125.10/Monat Teilberechnungen 607.00	6'144.00 25'501.00 31'645.00 Vermögenswerte	31'645.00
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen Sparguthaben Stand per 31.12.2022 Anrechenbare Vermögenswerte	512.00/Monat 2'125.10/Monat Teilberechnungen 607.00	6'144.00 25'501.00 31'645.00 Vermögenswerte	31'645.00
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen Sparguthaben Stand per 31.12.2022 Anrechenbare Vermögenswerte Liegenschaft Thailand	512.00/Monat 2'125.10/Monat Teilberechnungen 607.00 607.00 13'396.00	6'144.00 25'501.00 31'645.00 Vermögenswerte 607.00	31'645.00
Renten AHV-Rente AK Schweizerische Rente der Pensionskasse (BVG) PK Roche Total Renten Vermögen Sparguthaben Stand per 31.12.2022 Anrechenbare Vermögenswerte Liegenschaft Thailand Anrechenbarer Liegenschaftswert	512.00/Monat 2'125.10/Monat Teilberechnungen 607.00 607.00 13'396.00	6'144.00 25'501.00 31'645.00 Vermögenswerte 607.00 13'396.00 -30'000.00	31'645.00 Total

Versicherten-Nummer:

16.12.2024 / kal / 293300 Seite 1 / 2

Total Einnahmen			34'296.00
Ergänzungsleistungen			
Total Ausgaben		36'923.00	
Total Einnahmen		34'296.00	
Ergänzungsleistungen	219.00/Monat	2'627.00	
Zahlung an Krankenversicherer Vivao Sympany AG	-460.00/Monat	-5'520.00	
Zu Ihren Gunsten	0.00/Monat	0.00	0.00

16.12.2024 / kal / 293300 Seite 2 / 2

Frick 102 1281575442 07.03.2025 14:00:39

Alle Zonen

Referenz-Nr.: Artikel-Nr.:

Gültig:

Name Vorname: Adresse: PLZ/Ort:

201 - Se 2017 109 C. 111

- 02.03.2026

Kunden-Nr.:



Bitte Kaufquittung getrennt aufbewahren und bei Verlust des SwissPass zusammen mit persönlichem Ausweis am Schalter vorweisen. Die Bestimmungen zum SwissPass sind im Tarif 600 geregelt und gelten unabhängig davon, ob eine Leistung auf der Karte referenziert ist. Für Leistungen ausserhalb des ÖV-Sortiments gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters. Gilt nicht als Fahrausweis.

CHF 688.00

BAR

Schwuizerische Bundesbahnen Hilfikerstrasse 1 3000 Bern 65 MWST-Nr.: CHE-102.909.703 MWST inkl 8.10% MWST

0936.21/43

Mietvertrag für Wohnungen (MV)

herausgegeben vom Hause

A M. Annual Arian			
1. Vertragsparteien	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
1.1 Vermieter:			
vertreten durch:			
Solidarmieter:			17.00
(Art. 143 ff. OR)			
Mehrere Mieter haften für sämtliche Verbindlichkeiten aus	dem Mietvertrag solidarisch.		
Menrere Mieter nattern für Samflichte Verbindilismetern aus	maximale	Personenzahl (siehe Zi	f. 8 MV):
2. Mietobjekt	The second second	- N 10 1 T	:
2.1 Mietliegenschaft (Adresse):			/EG
2.2 Zahl der Zimmer/Räume: 3- Ommer	16	- mamuraale	/ = 4
dazu ferner: zur Mitbenütz	ing: Verwendur	wohnung (siehe Ziff. 8 Ab	s. 2 MV)
☐ separates Zimmer ☐ Hobbyraum	Teh sas formers		,
Cl Trackenson			
☐ Garage Nr. 💆 Wäschehär	geplatz im Shipphi, ed. Duro	hang mit Ständer	
☐ Abstellplatz Nr. ☐ Garten	, ,	3	
1/3 Anteil School:			
3. Beginn der Miete A. August 2021		mittags 14.00 Uhr (sie	ehe Ziff. 13 Abs. 1 MV)
4. Dauer und Beendigung der Miete			
☑ Zutreffendes ankreuzen			
4.1 X unbefristetes Mietverhältnis (siehe Ziff.	(4.2 MV) 4.2 □ befriste	etes Mietverhältnis (s	siehe Ziff. 24.1 MV)
a) Kündigungsfrist	Dieses Mie	tverhältnis ist befristet u	ind endet ohne
Das Mietverhältnis endet nach vorangegang	ner Kündigung	am:	
— 3x monatiger* schriftlicher Kündigung.			
(*gesetzl. Mindestfrist = 3 Monate für Wohnungen)			
b) Kündigungstermine (Mietende)			
☐ auf jedes Monatsende, ausser auf den 31.	Dezember		
🛮 auf die ortsüblichen Kündigungstermine			
31. März, 30. Juni, 30. September			
☑ Das Mietverhältnis ist erstmals auf den 30	.SEP1. 2022		
kündbar. Bei einer festen Mindest-/Vetragsdauer von fünf Jahre	gilt der Mietzins als indexiert: siehe Ziff.	9.3 MV	
			monatlich
5. Mietzins, Nebenkosten und Zahlungster	inic		CHF 800 -
5.1 Mietzins Wohnung			CHF
Mietzins Garage			CHF
Mietzins Abstellplatz			CHF
	т.	otal Mietzins netto	CHF
5.2 Nobonkosten (siehe 7iff 11 MV)		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	J
5.2 Nebenkosten (siehe Ziff. 11 MV)	Vou AEI	echunua W, Agran	
図 Zutreffendes ankreuzen Elektro - Spacker - 長言ないら Heizungskosten: ロ auf Abrechnung		Lasten Mieter	CHF
Heizungskosten: auf Abrechnung Heizungskosten: auf Abrechnung		Lasten Mieter	CHF 20
Betriebskosten: auf Abrechnung		Lasten Mieter	CHF
Wasser-, Abwasser- und Kläranlage-	☐ Maschinen, Einrichtungen un	nd Anlagen	
gebühren (inkl. Grundgebühr)	aller Art wie Wasch- und Ges	schirrspülma-	
☐ Enthärtungsanlagen: Salz, Filter, Wartung	schine, Tumbler, Alarm-, Geg Klima- und Sprinkleranlage, u	Jenapreon-, USW.:	
und Service ☐ Gebühren für Kehrichtabfuhr und Verbren-	Wartung und Service		
nungsdienst (eine allfällige Sackgebühr	☐ Kabelfernsehen und -Radio s	sowie ander-	
geht in jedem Fall direkt zu Lasten des	weitige gemeinschaftliche En Benützungsgebühr, Wartung	ipiangsaniagen:	
Mieters)	Schwimmbad: Beheizung, Re	einigung,	
☐ Allgemeinstrom und allgemeine Beleuchtung ☐ Hauswartung inkl. Verbrauchsmaterial			المالية
☐ Garten- und Umgebungspflege inkl. Ver-	Wartung und Service ☐ Sicherheits- und Wachdienst ☑ periodisches Entkalken Einze ☐ Verwaltungsaufwand für die	alle 31. von Sa albailar tu Latter der K	ietean
brauchsmaterial	 periodisches Entkalken Einze Verwaltungsaufwand für die 	erstellung der	· - -
☐ Schneeräumungskosten	□ Verwaltungsautwand für die i Nebenkostenabrechnung	Elotonaria do	
☐ Gebühren für Privatstrassen☐ Lift, Hebebühne, Krananlage, automatische			the day
Tür- und Toranlagen, usw.: Wartung und Service	To	otal Mietzins brutto	CHF 820.
Visum: Vermieter		Visum: Mieter	



Mietvertrag für Wohnungen (MV)

herausgegeben vom Hauseigentümerverband Aargau (Auflage 2019/© – Nachdruck verboten)

5.4 5.5	Berechnungsgrundlagen Landesindex der Konsumentenpreise 101.1 Punkte (Stand: 34Ni 2021, Basis: 122.200 = 100 Punkte) Referenzzinssatz 1.25 % Kostensteigerung bis 30.34Ni 2021 (Datum) ausgeglichen. Unvollständige Mietzinsanpassung/Mietzinsvorbehalt (siehe Ziff. 9.5 MV und Art. 18 VMWG) Der Mietzins samt Nebenkosten ist jeweils im Voraus Ø monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich zahlbar. Der letzte Tag des Vormonats gilt als Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR. Sicherheitsleistung (siehe Ziff. 12 MV) CHF 2460. CHF 2460. Sicherheitsleistung ist bis spätestens zum Mietantritt zu erbringen (Art. 102 Abs. 2 OR), ansonsten die Übergabe der Mietsache verweigert werden kann. Die Konto/Depotführungskosten inkl. Errichtungs- und Aufhebungskosten der Bank für das Kau-
7.	tionskonto/Depot trägt der Mieter. (Versich esung mit Swiss Caution i.o.) Zusatzvereinbarungen: / Ergäntungen:
	(Z.B. Mietzinsvorbehalt, Mieterausbauten, Vorkaufsrecht, Vormerkung des Mietvertrages im Grundbuch, Staffelmiete, Inventar usw.): Boiler Entralkung alle 3 Jahre zu Last en des Mieters. (he Ansing Anteilmashige Beteligung.) WASCHTTASCHINE, REPARATUR zu Lasten des Michers. (muss bei Weging funktions tülltig tein.) Alu-TENSTER LÄDEN Ix im Jahr was den. HAUSGANG/EG und Treppen-REINIGUNG abwechslungs weite im wechentlichen Turnus, in Absprache mit NACHTARN, The Schnee-Raumung, (Hausling ang vorme, sowie Eingang.)
	Für Schnee-Räumung, (Haus eing ang vorne, sowie Eingang- hinten), ist der Mieter selbst ledsorgt. Bei Austus wird dem Mieter für eine profestionmelle
	ENDREINIGUNG eine REINIGUNGS-Pauschale von Fr. 800.— in RECHNUNG gestellt. Die WOHNUNG wird feilweise frisch gestrichen und einwandfrei gereinigt übergeben.



Mietvertrag für Wohnungen (MV)

herausgageben vom Hauseigentümerverband Aargau (Auflage 2019/© – Nachdruck verboten)

Kündigungstermin (gemäss Ziff. 4.1 b MV); bei befristeten Mietverhältnissen der Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (gemäss Ziff. 4.2 MV).

- ² Der ausziehende Mieter muss s\u00e4mtliche Kosten, welche dem Vermieter aus der vorzeitigen Aufl\u00f6sung des Mietverh\u00e4ltnisses erwachsen, so insbesondere auch die mit der Wiedervermietung des Mietobjektes verbundenen Kosten (z.B. Inseratekosten usw.) ersetzen.
- ³ Der Mieter kann sich von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nur befreien, wenn er dem Vermieter einen zumutbaren Ersatzmieter vorschlägt, welcher zahlungsfähig und bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen (Anmeldeformular für Mietinteressenten beim Hauseigentümerverband Aargau, 5401 Baden, erhältlich).

25 Rückgabe des Mietobjekts

- ¹ Fällt der Rückgabetermin (gemäss Ziff, 24.1 Abs. 2 oder Ziff, 24.2 Abs. 2 MV) auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Felertag, hat die Rückgabe am nächsten Werktag (Samstage eingeschlossen) bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
- ² Das Mietobjekt mit dem dazugehörigen inventar ist vollständig geräumt, fachgemäss instandgestellt und einwandfrei gereinigt mit allen Schlüsseln zurückzugeben.
- ³ Die vom Mieter vorzunehmenden Instandstellungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten am Mietobjekt inklusive Umgebungsanlage sind rechtzeitig zu beginnen, so dass sie spätestens auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobiekts beendet sind.
- ⁴ Sämtliche textllen Bodenbeläge sind bei Auszug aus dem Mietobjekt durch einen Fachmann extrahieren zu lassen (nass tiefreinigen/Sprühextraktionsverfahren). Dem Vermieter ist bei der Rückgabe der entsprechende Beleg vorzulegen.
- ⁵ Betreffend zum Mietobjekt gehörende Apparate und Einrichtungen sind dem Vermieter bei der Rückgabe Belege über die Funktionstüchtigkeit vorzuweisen, sofern bei Mietantritt eine seiche ebenfalls vorgenommen wurde.
- ⁶ Müssen für die Instandstellungsarbeiten Handwerker beauftragt werden, so hat der Mieter den Vermieter zu orientieren, damit dieser die entsprechenden Handwerkeraufträge bewilligen oder auf Kosten des Mieters erteilen kann. Ausbesserungsarbeiten dürfen ohne Einverständnis des Vermieters nicht vorgenommen werden.
- ⁷ Erfolgt die Rückgabe der Mietsache versp\u00e4tet, so schuldet der Mieter den Mietzins und haftet f\u00fcr weiteren Schaden gem\u00e4ss Art. 103 Abs. 1 OR.
- ⁸ Räumt der Mieter das Mietobjekt auf den Ablauf der Mietzeit nicht oder nicht vollständig, so kann der Vermieter selnen Rückgabeanspruch auf Kosten des Mieters durch Ausweisung und polizeiliche Räumung vollstrecken lassen.

⁹ Der Vermieter muss bei der Rückgabe den Zustand des Mietobjekts prüfen und Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, diesem sofort, d.h. innert 2 bis 3 Tagen, melden. Vermieter und Mieter erstellen gemeinsam ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien unterzelchnet wird. Der Vermieter muss nachträglich entdeckte Mängel, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren, dem Mieter sofort nach Entdeckung melden.

26 Risiko und Versicherungen

- ¹ Der Mieter ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Einschluss yon Mieterschäden verpflichtet. Der Vermieter kann vom Mieter jederzelt eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice verlangen.
- ² Bei speziellen Risiken kann der Vermieter den Abschluss einer geeigneten Versicherung verlangen. Ansonsten ist es ausschliesslich Sache des Mieters, zweckmässige Sachversicherungen abzuschliessen. Für eingebrachte Sachen des Mieters sowie für Mieterbauten (siehe Ziff. 21 MV) lehnt der Vernfieter jede Haftung ab.

27 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR) sowie der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).
- ² Für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt der Ort der gemieteten Sache als Gerichtsstand.
- ³ Mietrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich zunächst der Schlichtungsbehörde vorzutragen (vgl. Art. 197 ff. ZPO). Ausweisungen können in klaren Fällen (vgl. Art. 257d ZPO) direkt beim Gericht verlangt werden (vgl. Art. 199 ZPO für weitere Ausnahmen von der Schlichtungspflicht).

SCHLUISEL- VERZEICHNIS

HAUS-EINGANG Vorne:
Briefkastenschlüssel:
STUBEN-TÜRE, KABA:
KÜCHEN-TÜRE, WERN:
ESTRICH-TÜR (M. TreppenAnfgang)
LAUBEN-TÜRE (OG)



Vertragsbestandteile:

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften die folgenden Dokumente, welche Bestandteil dieses Vertrages sind, erhalten zu haben, und erklären sich mit dem Inhalt einverstanden:

	separate Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag für Wohnungen
X	separate Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag für Wohnungen Hausordnung/Richlinien zur Wahrung des Hausordnung
K	Blatt - Luftungs-Himmel gegen Schimmel
Ď.	Blatt - Lustungs-Himmik gegen Schimmel AEG - GEBRANCHSANWEIMNG - Warne speches
•	

form. Der Vertrag hat erst Gültigkeit, wenn ihn die Vertragsparteien unterzeichnet haben.		
Ort/Datum	Ort/Datum:	
Der Vermieter:	Der/Die Mieter*:	
	* mehrere Mieter vernilichten sich als Sollidarschulden (Ad. 142 f. OD.)	

-

